

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft – Abteilung Landwirtschaftsförderung

Kennzeichen
LF3-A-323/447

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 200
Mag. Piringer

Durchwahl
12882

Datum
3. April 2001

Betrifft

Änderung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes, EURO-Umstellung; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 11.04.2001
Ltg.-720/L-17-2001
E-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion hat am 1. Jänner 1999 begonnen, und Österreich ist einer der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Das bedeutet, dass ab 1. Jänner 1999 der Euro die Währung Österreichs ist. Der Schilling stellt nur noch die nationale Ausdrucksform des Euro dar.

Der EG-rechtliche Rahmen für die Einführung des Euro wird insbesondere durch den Titel VII des EG-Vertrages, die EG-Verordnung Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, ABI. Nr. L 162/1 vom 19. Juni 1997, und die EG-Verordnung Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, ABI. Nr. L 139/1 vom 11. Mai 1998, vorgegeben.

Art. 14 der EG-Verordnung Nr. 974/98 lautet:

„Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit (Anm.: 31.12.2001) bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln.“

Aufgrund dieser EG-rechtlichen Regelung wäre eine materielle Anpassung bestehender Rechtsvorschriften grundsätzlich nicht notwendig. Allerdings wäre ohne innerstaatliche

Geschrieben am
Verglichen am

Abgefertigt am
Stück mit

Beilagen

Anpassung für den Bürger der für ihn geltende Euro-Betrag aus den NÖ Rechtsvorschriften nicht ersichtlich, weil, wie oben ausgeführt, Bezugnahmen auf den Schilling am Ende der Übergangszeit automatisch als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind.

Damit würde die Landesrechtsordnung weder dem eindeutigen Auftrag des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-3, noch der Staatszielbestimmung des Art. 4 Z. 7 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-10, entsprechen, wonach der Zugang der Bürger zum Recht zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten ist.

Die NÖ Landesregierung hat am 10. November 1998 für die NÖ Landesverwaltung eine Vorgangsweise bei der Euro-Umstellung beschlossen. Diese sieht vor, dass NÖ Landesgesetze im Frühjahr 2001 durch Festsetzung von Euro-Beträgen (Entfall des Schilling-Betrages) geändert werden. Die Landesregierung wird die erforderlichen Regierungsvorlagen zu Beginn des Frühjahres 2001 in den Landtag einbringen. Die Änderungen treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Von dieser Vorgangsweise ist auch das NÖ landwirtschaftliche Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz betroffen. Es sollen die §§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 1 Z. 11 des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes durch Festsetzung von Euro-Beträgen geändert werden.

Erläuterungen für Änderung von Schilling-Beträgen:

Der bestehende jeweilige Schilling-Betrag wird unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABl. Nr. L 359/1 vom 31. Dezember 1998, festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling von 13,7603 in Euro umgerechnet und gerundet.

Zusätzliche Erläuterungen für die Glättung:

Der so ermittelte jeweilige Betrag wird unter Beachtung des Grundsatzes der Aufkommensneutralität geglättet.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 15 B-VG.

Kostendarstellung:

Erläuterungen für Umrechnung mit Glättung:

Der unter Verwendung des Umrechnungskurses ermittelte jeweilige Euro-Betrag von € 14.534,57 wird auf den Betrag von € 15.000 geglättet. Es handelt sich um Wertgrenzen für eine Zuständigkeitsabgrenzung. Es entstehen daher keine Mehrkosten.

Besonderer Teil: *(für Änderungen von Beträgen)*

Der in den §§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 1 Z. 11 des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds und Siedlungsgesetzes festgesetzte jeweilige Schilling-Betrag wird unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling in der Höhe von S 13,7603 in Euro umgerechnet.

Nach der Umrechnung wird der jeweilige Betrag gemäß Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 gerundet.

Zusätzliche Erläuterungen für die Glättung:

Der so ermittelte jeweilige Betrag wird auf den Betrag von € 15.000,-- geglättet. Diese Glättung wird als aufkommensneutral gesehen, weil durch die Wertgrenze lediglich eine Zuständigkeitsabgrenzung erfolgt. Zum Zweck einer klaren Zuständigkeitsabgrenzung wird die Glättung auf den Betrag von jeweils € 15.000,-- für sinnvoll erachtet.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl.Ing. Plank
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

/

Users/golmo/Downloads/LTNOE/Import/Gege
nstände/LVXV/720/720M.doc